14.10.2026

Angabe der mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste im Rhein-Sieg-Kreis verbundenen Anforderungen

Ergänzendes Dokument im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz

Der Rhein-Sieg-Kreis hat als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 seine Absicht zur direkten Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Gegenstand des beabsichtigten ÖDA sind gegenwärtige und künftige öffentliche Personenverkehrsdienste im Rhein-Sieg-Kreis, im nördlichen Teil des Landkreises Neuwied sowie ausbrechende Verkehre in benachbarte Gebietskörperschaften.
Nachstehend werden hierzu gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 PBefG Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben, die mit dem ÖDA verbunden sein werden. Ferner legt die oben genannte Vorinformation gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG fest, dass eine Vergabe der umfassten Verkehre als Gesamtleistung beabsichtigt ist. Diese Anforderungen führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a S. 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Angaben auch durch Verweis auf weitere öffentlich zugängliche Dokumente geleistet werden. Die im EU-Amtsblatt veröffentlichte Vorabbekanntmachung verweist unter Ziff. 2.1.4. diesbezüglich auf das hiesige Dokument.

Verkehrlicher Leistungsumfang

Der beabsichtigte ÖDA umfasst die Erbringung von Beförderungsleistungen im ÖPNV auf folgenden Linien (Stand Jahresfahrplan 2026, ggf. zzgl. zwischenzeitlicher Fahrplanfortschreibungen):
130 Neustadt (Wied) –Waldbreitbach – Neuwied (Regio-Linie)
131 Roßbach (Wied) – Waldbreitbach – Neuwied (Radbus mit Fahrradanhänger)
133 Waldbreitbach – Hausen (Wied) – Niederbreitbach – Waldbreitbach
140 Neustadt (Wied) – Krunkel-Epgert – Hümmerich – Straßenhaus
141 Neustadt (Wied) – Neustadt-Neschen (– Straßenhaus)
142 Neustadt-Scharenberg – Neustadt-Etscheid – Neustadt (Wied)
143 Hümmerich – Straßenhaus – Rengsdorf – Niederbreitbach – Waldbreitbach
145 Neustadt (Wied) – Breitscheid (Westerwald) – Waldbreitbach
146 (Roßbach (Wied) –) Waldbreitbach – Hausen (Wied) – Bad Hönningen
170 Linz (Rhein) – Bad Hönningen – Leutesdorf – Neuwied
171 Neuwied-Feldkirchen – Leutesdorf – Rheinbrohl

Die Fahrpläne der Bestandsverkehre sind abrufbar unter:
https://www.vrminfo.de/fahrplan/fahrplantabellen/fahrplaene-nach-region/kategorie/kreis-neuwied/
Das Verkehrsangebot beträgt rund 1,25 Millionen Fahrplankilometer pro Jahr mit Bussen. Dazu kommen flexible Verkehrsdienste (RufBus) mit einem Volumen von rund 50.000 Besetztkilometern pro Jahr.

Qualitative Anforderungen an die Leistung

Vorbemerkungen

Bei allen nachfolgend beschriebenen Anforderungen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen stets einzuhalten, insbesondere die der StVO, StVZO, StVG, BOKraft, PBefG sowie die relevanten Anforderungen der EU-Gesetzgebung. Die Barrierefreiheit der Fahrzeuge, des Fahrbetriebs und der Fahrgastinformation ist gemäß den jeweils gültigen Richtlinien zu gewährleisten.

1. Fahrzeugstandards für Busse mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Linienverkehr

a. Die jeweils notwendige Anzahl der Fahrzeuge ergibt sich aus den Fahrplanvorgaben zzgl. einer Reserve von mindestens 10 %.
b. Darüber hinaus ist eine Innovationsreserve bestehend aus abgeschriebenen Fahrzeugen vorzuhalten, um den Linienbetrieb bei Ausfall bzw. mangelhafter Verfügbarkeit von emissionsfreien Fahrzeugen bzw. deren Tank- und Ladeinfrastruktur weiter aufrecht erhalten zu können. Die Innovationsreserve dient darüber hinaus der Sicherstellung von Mehrleistungen bei baustellenbedingten Umleitungsverkehren. Der Umfang der Innovationsreserve wird vom Verkehrsunternehmen festgelegt und mit zunehmender Zuverlässigkeit der emissionsfreien Fahrzeuge bzw. deren Tank- und Ladeinfrastruktur sukzessive abgebaut.
c. Sämtliche Fahrzeuge erfüllen mindestens die Anforderungen der Abgasnorm Euro 6 bzw. der zum Zeitpunkt der Beschaffung gültigen Euro-Normen und Emissionsgrenzwerte.
d. Der Anteil sauberer und emissionsfreier Fahrzeuge soll sukzessive gesteigert werden. Das Maßnahmenprogramm des Rhein-Sieg-Kreises für den Klimaschutz ist dabei zu beachten.
e. Das Durchschnittsalter aller Fahrzeuge inkl. regulärer Reserve, aber ohne Innovationsreserve beträgt maximal 8 Jahre. Das Höchstalter aller Fahrzeuge beträgt 16 Jahre.
f. Es sind Fahrzeuge mit angemessener Motorleistung entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben einzusetzen.
g. Es werden ausschließlich Niederflur- oder LE-Busse eingesetzt. Der Fahrzeugboden ist im Mittelgang durchgängig bis Tür 2 bzw. bei Minibussen im Bereich des Einstieges stufenfrei.
h. Alle Fahrzeuge verfügen über stufenfrei erreichbare Mehrzweckbereiche für Rollstühle, Rollatoren, Kinderwagen und Fahrräder, bei Gelenkbussen in doppelter Ausführung.
i. Alle Fahrzeuge haben mindestens zwei Türen, abweichend Gelenkbusse mindestens drei Türen sowie Minibusse mindestens eine Tür. Die der Mehrzweckfläche nächstgelegene Tür muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens

1,2 m und eine Klapprampe aufweisen. Alle Standard- und Gelenkbusse verfügen über eine Absenkvorrichtung (Kneeling).

j. Für die Fahrgastinformation an und in den Fahrzeugen gelten folgende Mindestvorgaben:
    - Fahrzeugfront und Einstiegsseite: Liniennummer und Fahrtziel auf hochauflösenden und leuchtstarken Anzeigen
    - Linke Seite des Fahrzeugs sowie Heck: Liniennummer auf hochauflösenden und leuchtstarken Anzeigen
    - Piktogramme an den Türen zum Mehrzweckbereich
    - Multifunktions-Innenanzeige (MFI) mit Anzeige mindestens der nächsten vier Haltestellen, der Liniennummer, des Fahrtziels, der Uhrzeit sowie betriebsaktueller Informationen (Anschlüsse in Echtzeit, Umleitungen, Meldungen der Verkehrsleitstelle); bei Gelenkbussen zweifach sowohl im vorderen als auch im hinteren Teil; diese Vorgabe gilt nur für Fahrzeuge ab Baujahr 2014, bei älteren Fahrzeugen reicht eine einfache Haltestellenanzeige
    - automatische Haltestellenansage
    - Bordmikrofon und Lautsprecher für Ansagen des Fahrpersonals
    - akustische und optische Quittierung von Haltewünschen
k. Für den Fahrgastraum gelten folgende Mindestanforderungen:
    - Innenbeleuchtung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 13272
    - kontrastreiche Gestaltung
    - gepolsterte Sitze mit textilem Bezug
    - genügend Haltemöglichkeiten für stehende Fahrgäste in Form von Haltestangen und Halteschlaufen, so dass sich an jeder Stelle im Fahrzeug sicher festgehalten werden kann
    - genügend Haltewunschtasten, so dass sie von allen Plätzen aus erreichbar sind
l. Alle Fahrzeuge verfügen über die notwendigen Einrichtungen zum Verkauf, zur Kontrolle und zur Entwertung von Fahrscheinen gemäß aktuellem Stand der Vorgaben des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS). Bei veränderten Vorgaben sind die Fahrzeuge entsprechend anzupassen. In Rheinland-Pfalz eingesetzte Fahrzeuge müssen außerdem Verkauf und Entwertung von Fahrscheinen des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel (VRM) ermöglichen.
m. Alle Fahrzeuge verfügen über Einrichtungen zur Anmeldung an Lichtsignalanlagen mit ÖPNV-Bevorrechtigung im Bedienungsgebiet inkl. Stadt Bonn.
n. Neufahrzeuge sind mit folgenden technischen Einrichtungen auszustatten:
    - Videoüberwachung mit vollständiger Abdeckung des Fahrgastraums
    - mobile Datenversorgung für die Fahrgäste (öffentliches WLAN)
    - USB-Doppelsteckdosen zum Laden von Akkus privater Endgeräte an jedem Doppelsitz
    - Automatisches Fahrgastzählsystem (AFZS)

- Temperierung entsprechend den Anforderungen der VDV-Schrift 236

o. Der Rhein-Sieg-Kreis legt Wert auf ein ansprechendes Erscheinungsbild aller Fahrzeuge. Ausführung und Änderungen des Fahrzeugdesigns sind mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen und von diesem freizugeben. Abweichungen z.B. bei Reservefahrzeugen, auch auf dem Gebiet benachbarter Aufgabenträger eingesetzter Fahrzeuge oder kurzfristigen Fahrzeugengpässen, sind nach Abstimmung möglich.

p. Fahrzeugwerbung darf nicht im Widerspruch zu den Geschäftsinteressen des ÖPNV stehen, muss politisch und religiös neutral sowie jugendfrei sein. Eine etwaige Beklebung der Scheiben darf die Sicht nach außen nicht behindern und ist daher möglichst auf die Heckscheibe zu begrenzen. Keinesfalls dürfen mehr als 30 % der Scheibenfläche mit Werbung beklebt werden. Die Verwendung von Rasterfolie ist obligatorisch.

q. Das Bekleben von Scheiben mit Eigenwerbung sowie Elementen der Corporate Identity, Fahrgastinformation oder Fahrzeuggestaltung ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen und mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen. Schriftzüge mit Unternehmens- oder Produktbezeichnungen sind ober- bzw. unterhalb der Fensterfläche anzubringen.

r. Es erfolgt eine tägliche Innenreinigung sowie mindestens wöchentliche Außenreinigung. Grobe Verunreinigungen werden sofort entfernt. Bei Bedarf, z.B. aus Gründen des Infektionsschutzes, sind die Reinigungsintervalle zu verkürzen. Beschädigungen der Fahrzeuge durch Unfall oder Vandalismus sind in einem angemessenen Zeitraum, im Regelfall innerhalb einer Kalenderwoche zu beheben. Die Fahrzeuge sind rauchfrei zu halten.

s. Das Verkehrsunternehmen ist für die fristgerechte Einhaltung der nach der StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen der Busse verantwortlich und hat dem Rhein-Sieg-Kreis auf Verlangen hin die Prüfbücher nach § 29 StVZO Anlage VIII zur Einsicht vorzulegen.

t. Auf den Schnellbuslinien (NRW) und RegioBus-Linien (RLP) werden ausschließlich Fahrzeuge eingesetzt, die den Vorgaben der jeweils gültigen Richtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland für die Förderung von Busverkehrsleistungen auf regionalen Schnellbuslinien zur Ergänzung des SPNV-Netzes (ÖPNV-Schnellbus-RL) entsprechen.

2. Fahrzeugstandards für PKW und Kleinbusse (8-Sitzer) für flexible Verkehre (AST, TaxiBus, Linienbedarfsverkehr) und Schulverkehre

a. Die geltenden Zulassungsbestimmungen für das Taxen- bzw. Mietwagengewerbe sind einzuhalten.

b. Das Höchstalter der Fahrzeuge beträgt 16 Jahre.

c. Sämtliche Fahrzeuge erfüllen mindestens die Anforderungen der Abgasnorm Euro 6 bzw. der zum Zeitpunkt der Beschaffung gültigen Euro-Normen und Emissionsgrenzwerte.

d. Im flexiblen Verkehr eingesetzte Fahrzeuge müssen nach Kundenbedarf den Transport von Kinderwagen, Gehhilfen, Assistenzhunden und klappbaren Rollstühlen ermöglichen. Es sind stets zwei Kindersitze der Klasse III (Sitzerhöhung) mitzuführen.
e. Fahrzeuge für Schulverkehre zu den Förderschulen müssen bei Bedarf rollstuhlgerecht und für Liegendtransporte geeignet sein.
f. Fahrzeuge im Fahrgasteinsatz sind sichtbar als solche zu kennzeichnen, z.B. durch Steckschilder hinter der Winterschutzscheibe oder Folierung.
g. Die Fahrzeuge sind rauchfrei zu halten.

3. <u>Infrastruktur</u>

a. Das Verkehrsunternehmen hält die für die Erbringung der Verkehrsdienste erforderliche ortsfeste Infrastruktur vor. Hierzu gehören neben den Betriebshöfen mit Abstellflächen, Werkstatteinrichtungen sowie Tank- und Ladeinfrastruktur sämtliche Betriebs- und Verwaltungsgebäude sowie Sanitär- und Pausenräume für das Fahrpersonal. Die Vorhaltung dieser Infrastrukturen umfasst deren Bereitstellung (Anschaffung, Bau), Wartung, Instandsetzung sowie Anpassung, Umbau oder Erweiterung nach Bedarf. Das Verkehrsunternehmen darf sich dazu auch externer Dienstleister bedienen.
b. Vor dem Hintergrund der anstehenden sukzessiven Umstellung des Fuhrparks auf emissionsfreie Antriebe ist bei der Ausgestaltung der Betriebshöfe den daraus resultierenden besonderen Anforderungen Rechnung zu tragen.
c. Das Verkehrsunternehmen betreibt eine Betriebsleitstelle. Diese ist ab 30 Minuten vor Betriebsbeginn bis 30 Minuten nach Betriebsende telefonisch sowie per E-Mail für den Rhein-Sieg-Kreis erreichbar.
d. Es ist mindestens ein personalbesetztes Kundenzentrum mit Fahrgastinformation, Möglichkeit zur Abholung von Fundsachen, Abonnentenbetreuung und Ticketverkauf an einem zentralen ÖPNV-Knotenpunkt im Bedienungsgebiet vorzuhalten.
e. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Infrastrukturen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

4. <u>Haltestellen</u>

a. An allen Haltestellen sind seitens des Verkehrsunternehmens mindestens Mast, VZ 224, ortsübliche Bekanntmachung der Tarife sowie aktuelle Aushangfahrpläne aller verkehrenden Linien bereitzustellen.
b. Dem Verkehrsunternehmen obliegt die regelmäßige Reinigung und Instandhaltung der Beschilderung und der Informationsmedien. Bei veränderten Linienwegen sind die Zielbeschilderungen entsprechend zu erneuern und auszutauschen. Schäden mit Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit sind umgehend zu beseitigen. Fehlende Fahrpläne sind innerhalb einer Woche zu erneuern.
c. Für Umleitungen sind mobile Haltestellen in ausreichender Anzahl vorzuhalten und einzusetzen.

5. Fahrpersonal

a. Der Fahrpersonalbestand ist so zu bemessen, dass alle Fahrdienste stets besetzt werden können. Für Umleitungs- und Ersatzverkehre im Falle von Baustellen und kurzfristigen Betriebsstörungen ist eine ausreichende Personalreserve vorzuhalten.
b. Es ist eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung des Fahrpersonals sicherzustellen. Dies kann durch eine eigene Fahrschule oder eine Kooperation mit einem externen Anbieter erfolgen.
c. Das Fahrpersonal wird in den Bereichen Kundenorientierung, Deeskalation, Verkehrssicherheit, Fahrweise und Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Fahrgäste regelmäßig geschult.
d. Es erfolgt eine Vergütung entsprechend der am Unternehmenssitz gültigen Tarifverträge für den Öffentlichen Nahverkehr.
e. Personen, bei denen Eignung, Zuverlässigkeit oder Fahrtüchtigkeit in Frage stehen, dürfen nicht im Fahrdienst eingesetzt werden.
f. Alle im Fahrdienst beschäftigten Personen müssen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus folgende Rahmenbedingungen erfüllen:
    - Qualitätsbewusstsein und Kundenorientierung
    - Kenntnis der geltenden Verkehrs- und Arbeitsvorschriften
    - Streckenkunde inkl. Kenntnis von Fahrplan und Anschlussbeziehungen
    - Kenntnis aller anzuwendenden Tarife
    - sichere deutsche Sprachkenntnisse (mindestens entsprechend Niveau B2)
    - gepflegtes Erscheinungsbild
    - Bewusstsein einer besonderen Verantwortung für Kinder und Jugendliche, muss im Notfall als Ansprechpartner zur Verfügung stehen
    - unvoreingenommene Grundeinstellung gegenüber Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Behinderungen, Hilfestellung im Rahmen des Möglichen
    - Bedienung der Klapprampe
    - Meldung von zur Kenntnis genommenen Störungen im Fahrbetrieb, Beschädigungen an Betriebsanlagen sowie aufgrund von Kapazitätsengpässen an Haltestellen zurückgebliebenen Fahrgästen an die Leitstelle

6. Fahrbetrieb

a. Das Verkehrsunternehmen ist dazu verpflichtet, seiner Betriebspflicht gemäß § 21 Abs. 1 PBefG nachzukommen.
b. Sofern keine Anschlüsse abgewartet werden sollen, ist an der ersten Haltestelle einer Linienfahrt zur Fahrplanzeit abzufahren. Im weiteren Linienverlauf gelten Abweichungen bis 2:59 Minuten nach Fahrplanzeit als pünktlich. Abfahrten an Haltestellen vor der Fahrplanzeit (Verfrühungen) sind unzulässig.

c. Als ausgefallen gelten Fahrten, die zu früh, überhaupt nicht, nur auf Teilstrecken oder aber mit einer Verspätung erfolgen, die den Zeitraum bis zur nächsten fahrplanmäßigen Abfahrt der Linie überschreiten. Letztgenannter Punkt gilt nicht bei Verstärkerfahrten außerhalb des Taktverkehrs. Die Ausfallquote darf je Betriebstag höchstens 1 % des Fahrplanangebotes betragen. Von dieser Quote ausgenommen sind Ausfälle aufgrund extremer Witterungsereignisse, Streik, Straßensperrungen sowie weiteren Fällen höherer Gewalt.
d. Die Kommunikation jeder Linienfahrt mit der Leitstelle muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.
e. Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Steuerung und Durchführung der Verkehrsüberwachung durch die Leitstelle und stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen, zum Beispiel durch eine mobile Verkehrsaufsicht.
f. Sollte der Regelbetrieb aufgrund vorab bekannter Streckensperrungen, Baustellen, Veranstaltungen o.ä. nicht oder nur unter Abweichung vom genehmigten Linienweg und veröffentlichtem Fahrplan möglich sein, hat das Verkehrsunternehmen dafür Sorge zu tragen, seine Kunden möglichst umfassend und rechtzeitig zu informieren und für angemessene Ersatzverkehre zu sorgen. Notwendige Umleitungen sind so zu planen, dass Fahrtenumfang, Takt und Anschlüsse entlang der betroffenen Linie erhalten bleiben und alle geschlossenen Ortschaften im Linienverlauf ab 200 Einwohnern weiterhin im Rahmen der sonst üblichen Betriebszeiten angebunden sind. Die Anforderungen der Schülerbeförderung sind auch für kleinere Ortschaften unter Berücksichtigung der Zumutbarkeitsgrenzen gemäß SchfkVO NRW sicherzustellen. Sind diese Anforderungen im Rahmen der bestehenden Fahrpläne und Wagenumläufe nicht darstellbar, stimmt das Verkehrsunternehmen mit dem Rhein-Sieg-Kreis und den betroffenen Schulträgern Ersatzkonzepte ab (z.B. Einsatz von Pendelbussen auf Teilstrecken). Werden Haltestellen aufgrund von Umleitungen nicht bedient, so ist dies an diesen inkl. Hinweis auf die nächstgelegene Ersatzhaltestelle kenntlich zu machen. Vorab geplante Umleitungen sind in die elektronische Fahrgastinformation und das Ereignismanagementsystem des Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) einzuspeisen.
g. Bei Auftreten einer kurzfristigen, nicht vorab planbaren Betriebsstörung erfolgt eine unverzügliche adäquate Information der Fahrgäste per DFI, Durchsagen und Internetauftritt. Es existiert ein effizientes Störungsmanagement zur schnellen Störungsbeseitigung sowie zur Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen. Bei gravierenden Betriebsstörungen wird der Rhein-Sieg-Kreis unverzüglich informiert.

7. Angebotsdimensionierung

a. Als zu 100 % ausgelastet gelten Fahrzeuge, bei denen alle Sitzplätze und die Stehplätze mit 4 Personen/m² belegt sind. Näherungsweise kann mit folgenden Werten gerechnet werden:
    - Gelenkbus: 110 Fahrgäste

- Standardbus: 70 Fahrgäste
- Minibus: 25 Fahrgäste

b. Die Auslastung soll bei Taktverkehren am stärksten Querschnitt in der Spitzenstunde in Lastrichtung gemittelt über alle Fahrten maximal 65 % betragen. Fahrten in der Schulverkehrsspitze außerhalb des Taktverkehrs sollen am stärksten Querschnitt zu maximal 100 % ausgelastet sein. Außerhalb der Hauptverkehrszeiten soll im Regelfall jedem Fahrgast ein Sitzplatz zur Verfügung stehen.
c. Werden die genannten Auslastungsgrenzen regelmäßig überschritten, stimmen Verkehrsunternehmen und Rhein-Sieg-Kreis geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ab (z.B. geänderter Fahrzeugeinsatz, Verstärkerfahrten, Taktverdichtung).
d. Bei Großveranstaltungen (z.B. Pützchens Markt, Rhein in Flammen, Karneval) sowie an Tagen mit abweichendem Schulbetrieb (z.B. Zeugnisausgabe, Unterrichtsausfall) darf von den o.g. Auslastungsgrenzen abgewichen werden, d.h. der maximale Fahrzeugbesatz kann dann entsprechend der gültigen Fahrzeugzulassung erfolgen.

8. Betriebsdaten und Berichtspflichten

a. Das Verkehrsunternehmen betreibt ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (ITCS).
b. Alle Fahrzeuge im Linieneinsatz müssen stets Echtzeitdaten an das ITCS übertragen. Es erfolgt eine permanente Positionserfassung per GPS oder gleichwertiger Technik. Mit den erzeugten Daten ist ein automatischer Soll-Ist-Abgleich des Fahrplans durchzuführen.
c. Die Fahrplan- und Echtzeitdaten aller Linienfahrten werden der regionalen Koordinierungsstelle im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (RKS) und über diese der zentralen Koordinierungsstelle NRW (ZKS) sowie der „Durchgängigen Elektronischen Fahrplaninformation“ DELFI e.V. zur Verfügung gestellt. Die Anforderungen aus § 3a PBefG sind zu gewährleisten. Bei allen Datenlieferung ist die „Richtlinie über die Elektronische Fahrgastinformation im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)“ einzuhalten.
d. Es wird ein System zur automatisierten Auswertung der Echtzeitdaten zwecks Ermittlung linien-, zeit- und haltestellenscharfer Pünktlichkeits- und Ausfallstatistiken betrieben. Der Rhein-Sieg-Kreis erhält Zugriff auf dieses System.
e. Alle Ausfälle sind inkl. Ausfallgrund zu dokumentieren.
f. Es wird ein System zur automatisierten Ermittlung, Hochrechnung und Auswertung von Fahrgastzahlen (AFZS) im Linienverkehr betrieben. Der Rhein-Sieg-Kreis erhält Zugriff auf dieses System. Es sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:
    - Ausstattung von mindestens 50 % der Gelenk-, Standard- und Minibusse mit AFZS; eine Vollausstattung ist beabsichtigt

- Gewährleistung, dass durch Rollieren eine repräsentative Ermittlung von Fahrgastzahlen aller Linienfahrten an jeweils allen Verkehrstagen innerhalb einer Fahrplanperiode erfolgt; sofern dies bei einzelnen Fahrten nicht möglich ist, sind vom Verkehrsunternehmen auf Anforderung händische Zählungen durchzuführen
- Gewährleistung aller aktuellen und zukünftig ggf. konkretisierten Anforderungen bzgl. Einnahmeaufteilung und Auslastungsinformation
- Ausgestaltung, Datenaufbereitung und Plausibilitätskontrolle gemäß VDV-Schrift 457 sowie den zugehörigen Schnittstellen

g. Das Verkehrsunternehmen unternimmt alle notwendigen Schritte zur Bereitstellung der für die Einnahmeaufteilung der Verkehrsverbünde bzw. des Deutschlandtickets erforderlichen Daten.
h. Vorliegende Zählergebnisse, zum Beispiel Rohdaten und Ergebnisse von VRS-Verbunderhebungen sowie sonstigen Zählungen auf den betrauten Linien werden dem Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellt.
i. Es wird ein System zur technischen Anschlusssicherung betrieben. Einzubeziehende Knotenpunkte sowie räumliche und zeitliche Vorgaben für zu sichernde Anschlüsse werden vom Rhein-Sieg-Kreis definiert. Die Umsetzung der Anschlusssicherung ist zu dokumentieren.
j. Das Verkehrsunternehmen erstellt jährliche Qualitätsberichte mit Ausfall- und Beschwerdestatistik, Aufstellung aller eingesetzten Fahrzeuge sowie dem Sachstand bzgl. Erfüllung der in dieser Anlage festgelegten Standards. Werden Standards nicht oder nur teilweise erfüllt, so ist darzulegen, welche Maßnahmen diesbezüglich ergriffen werden und wann die Standards erfüllt werden können.
k. Vom Rhein-Sieg-Kreis autorisierte Personen besitzen Zutrittsrecht in die Fahrzeuge für Verkehrserhebungen, Qualitätskontrollen und Kundenbefragungen.
l. Das Verkehrsunternehmen stellt dem Rhein-Sieg-Kreis nach jedem Fahrplanwechsel die jeweils aktuelle Fahrzeugumlaufplanung zur Verfügung.
m. Die konkrete Ausgestaltung des Berichtswesens und Datenzugriffs wird vom Rhein-Sieg-Kreis vorgegeben und in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen weiterentwickelt.

9. Tarif, Vertrieb und Kundenkommunikation

a. Der Rhein-Sieg-Kreis ist Mitglied im Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS). Innerhalb von Nordrhein-Westfalen ist der jeweils aktuelle VRS-Gemeinschaftstarif als Höchsttarif anzuwenden. Die Tarifbestimmungen sind im Internet unter https://www.vrs.de/tickets/tarifbestimmungen-rheinlandtarif abrufbar.
b. Für die grenzüberschreitende Nutzung der Linien in den Landkreis Neuwied gelten ebenfalls die Beförderungstarife und -bedingungen des VRS. Für Fahrten innerhalb des Landkreises Neuwied ist der VRM-Tarif anzuwenden, abrufbar unter https://www.vrminfo.de/fahrkarten/tarif/tarifbestimmungen-und-beforderungsbedingungen.

c. In Nordrhein-Westfalen gilt die Mobilitätsgarantie NRW, abrufbar unter https://www.mobil.nrw/fahren/mobigarantie. Auf Rückerstattungsmöglichkeiten im Störungsfalle wird in der Kundenkommunikation aktiv hingewiesen.
d. In allen Städten und Gemeinden des Bedienungsgebietes sind Kooperationen zum Ticketverkauf mit privaten oder öffentlichen Trägern anzustreben.
e. Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Abonnementverwaltung und die Bearbeitung von erhöhten Beförderungsgeldern.
f. Das Verkehrsunternehmen führt regelmäßige Fahrausweiskontrollen durch gesondertes Kontrollpersonal durch.
g. Das Verkehrsunternehmen führt regelmäßige zielgruppenspezifische Schulungsangebote für Schülerinnen und Schüler, Senioren und Mobilitätseingeschränkte durch und dokumentiert diese im jährlichen Qualitätsbericht.
h. Das Verkehrsunternehmen muss für Kundenanfragen montags bis freitags mindestens von 7 bis 16 Uhr telefonisch erreichbar sein.
i. Das Verkehrsunternehmen betreibt eine Homepage mit Zugriff auf die Fahrplanauskunft des VRS, PDF-Fahrplänen aller Linien, Liniennetzplan, Tarifinformation, Sonderfahrplänen (z.B. Umleitungen, Veranstaltungsverkehre) sowie aktuellen Verkehrsmeldungen.
j. Unter Zugriff auf die Dienstleistungen des VRS werden analoge und digitale Fahrgastinformationsmedien bereitgestellt (z.B. App, Minifahrpläne, zielgruppenspezifische Flyer). Zu verwendende Produkte werden mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt.
k. Änderungen im Fahrplanangebot werden über die Homepage und ggf. Pressemitteilungen bekannt gegeben. Verkehrsunternehmen und Rhein-Sieg-Kreis stimmen die Maßnahmen im Vorfeld jedes Fahrplanwechsels ab.
l. Das Verkehrsunternehmen unterhält ein Beschwerdemanagement mit folgenden Randbedingungen:
    - Entgegennahme und Erfassung von Kundeneingaben
    - Beantwortung bei einfachen Sachverhalten innerhalb von einer Woche
    - Beantwortung bei komplexeren Fragestellungen zunächst mit Eingangsbescheid und abschließendem Schreiben nach maximal drei Wochen
    - Bei Nichtzuständigkeit Eingangsbescheid und Information über die zuständige Stelle

10. Disposition und Buchung flexibler Verkehrsangebote

a. Flexible Verkehrsangebote sind vom Verkehrsunternehmen zentral zu disponieren.
b. Buchungsmöglichkeiten sind mindestens per App und Homepage zu ermöglichen. Die Voranmeldefrist soll möglichst 30 Minuten nicht überschreiten. In den Tagesrandlagen sind längere Voranmeldefristen zulässig.
c. Der Rhein-Sieg-Kreis erhält Zugriff auf die Buchungs- und Abrechnungsstatistik.

11. Unterauftragnehmer

a. Die Vergabe von Verkehrsleistungen im Linienverkehr an Unterauftragnehmer ist grundsätzlich zulässig.
b. Das Verkehrsunternehmen hat sicherzustellen, dass die Leistungserbringung von Unterauftragnehmern ordnungsgemäß nach Maßgabe des ÖDA erfolgt und dass ihnen erteilte Weisungen des Rhein-Sieg-Kreises auch gegenüber den Unterauftragnehmern durchgesetzt werden.
c. Im Falle eigenständiger Umlaufplanung der Unterauftragnehmer ist sicherzustellen, dass Echtzeitdaten und Prognose für Folgefahrten korrekt übermittelt werden und kurzfristige Änderungen bei schulbezogenen Umläufen möglich bleiben.
d. Die o.g. Anforderungen an Fahrzeuge, Fahrpersonal und Betriebsdaten sind auch von Unterauftragnehmern vollumfänglich zu erfüllen. Vorgegebene Quoten (z.B. Fahrzeugdurchschnittsalter) sind stets auf den gesamten Fahrzeugpark zu beziehen, d.h. der Summe aller eigenen sowie von Unterauftragnehmern eingesetzten Fahrzeuge.
e. Das Verkehrsunternehmen stimmt mit dem Rhein-Sieg-Kreis eine standardisierte Leistungsbeschreibung für Unterauftragnehmer ab.
f. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung ist im Qualitätsbericht zu dokumentieren. Nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung ist vom Verkehrsunternehmen zu pönalisieren.

12. Sonstige Angebote

a. Ergibt sich Bedarf für Veranstaltungsverkehre, so sind diese zwischen Rhein-Sieg-Kreis und Verkehrsunternehmen abzustimmen.

13. Fahrplanfortschreibung

a. Die Fahrpläne werden vom Rhein-Sieg-Kreis verbindlich vorgegeben und sind kreisweit nach den Prinzipien des integralen Taktfahrplans (ITF) entsprechend den Vorgaben des Nahverkehrsplans gestaltet.
b. Dem Verkehrsunternehmen obliegt die betriebliche Umsetzung der Fahrpläne sowie die Überführung der Fahrplandaten in die Fahrgastinformationssysteme.
c. Es ist eine sukzessive Fortschreibung der Fahrpläne beabsichtigt, um sie an geänderte Rahmenbedingungen und Verkehrsbedürfnisse anzupassen, einen verlässlichen Fahrbetrieb sicherzustellen sowie noch bestehende Bediendefizite gemäß Nahverkehrsplan abzubauen. Dabei können Linien entfallen oder zusätzliche Linien hinzukommen.
d. Planungskonzepte zur Weiterentwicklung des Angebotes werden unter Federführung des Rhein-Sieg-Kreises auf Grundlage der Vorgaben des Nahverkehrsplans entwickelt und in enger Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen in die Umsetzung überführt.
e. Vorab planbare Umleitungs- und Ersatzverkehre werden vom Verkehrsunternehmen entwickelt und dem Rhein-Sieg-Kreis vor der Umsetzung vorgelegt. Die Vorgaben unter Punkt 6f sind zu berücksichtigen.

f. Sämtliche Fahrplanänderungen sind vom Rhein-Sieg-Kreis freizugeben.

14. Verkehrstageregelungen

a. Es ist zwischen nachfolgenden Verkehrstagen zu differenzieren:
    - Montag bis Freitag Schule NRW
    - Montag bis Freitag Schule RLP
    - Montag bis Freitag Ferien NRW
    - Montag bis Freitag Ferien RLP
    - Samstag
    - Sonn- und Feiertag
b. Feiertage sind Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen sowie 1. und 2. Weihnachtstag (25./26. Dezember).
c. Die Ferientage ergeben sich aus der jeweiligen Ferienordnung NRW bzw. RLP. Abweichend gilt am Karnevalsfreitag, Rosenmontag, Karnevalsdienstag und ggf. weiteren vom Rhein-Sieg-Kreis angezeigten Brückentagen ebenfalls der Ferienfahrplan.
d. Sofern Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) auf einen Sonntag fallen, gilt an beiden Tagen der Sonntagsfahrplan, ansonsten der Samstagsfahrplan.
e. Gemäß Fahrplanvorgabe nicht tägliche Nachtfahrten verkehren in den Nächten Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag, vor Feiertagen sowie an Weiberfastnacht, Karnevalssonntag und Rosenmontag. In den Nächten der Zeitumstellung ist bei Linien mit durchgehendem Nachtverkehr der jeweilige Takt ohne Angebotslücke durchgehend anzubieten.

15. Fahrplanwechsel

a. Es sind jährlich zwei Fahrplanwechsel jeweils nach Betriebsschluss des letzten Ferientages der Sommerferien NRW sowie des zweiten Samstags im Dezember (europäischer Fahrplanwechsel) vorzusehen. Fahrplanänderungen mit Einfluss auf Grundtakte, Bedienzeiten und Linienwege sind vom Verkehrsunternehmen zu diesen Terminen umzusetzen, sofern sie vom Rhein-Sieg-Kreis mindestens fünf Monate vorher angekündigt und geänderte Fahrpläne mindestens drei Monate vorher vorgelegt worden sind. Darüber hinaus können Verkehrsunternehmen und Rhein-Sieg-Kreis im Einvernehmen auch abweichende Zeitpunkte für Fahrplanänderungen vereinbaren.
b. Notwendige Nachjustierungen von Schulfahrten insbesondere bei Kapazitätsengpässen oder veränderten Verkehrsströmen sind vom Verkehrsunternehmen außerhalb dieser Zyklen kurzfristig umzusetzen.